

ein. Im Jahre 1954 mußten z. B. 38,4 Prozent aller in der UdSSR Verurteilten Besserungsarbeit ableisten. Davon waren 36,7 Prozent aller verurteilten Personen zur Besserungsarbeit an ihrer Arbeitsstelle verurteilt, während die übrigen Besserungsarbeit unter allgemeinen Bedingungen, d. h. auf Weisung der Besserungsanstalten, durchführten.⁵ In der CSSR entfielen z. B. im Januar/Februar 1959 rund ein Viertel aller Verurteilungen auf Besserungsarbeit“.

In beiden sozialistischen Ländern gab es kritische Stimmen, daß die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug am Arbeitsplatz des Verurteilten lediglich eine verschleierte Geldstrafe in Raten bedeute. Diesem Standpunkt, der den wirklichen Sinn der Besserungsarbeit verkannte, Mittel der Erziehung des Täters zu einem bewußten und aktiven Mitglied der sozialistischen Gesellschaft durch gesellschaftlich nützliche, kollektive Arbeit zu sein, ist jedoch energisch entgegengetreten worden. Die Tatsache, daß die Besserungsarbeit als Strafmaßnahme in den Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken von 1958 beibehalten wurde, beweist, daß der sowjetische Gesetzgeber ihr nach wie vor große Bedeutung beimißt. Audi in der CSSR erblickt man in der Besserungsarbeit ein wesentliches Mittel für die Erziehung sowohl des Täters als auch des Kollektivs. Ihre Anwendung steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Linie der Justizpolitik, Werktätige nur in den unbedingt notwendigen Fällen mit Freiheitsstrafe zu belegen und die ganze Härte des Strafrechts lediglich bei klassenfeindlichen Elementen anzuwenden. Diese Linie der Strafpolitik wird von den Arbeitern sehr begrüßt. Es ist deshalb gerade in der CSSR typisch, daß die Straftat der Besserungsarbeit hauptsächlich gegenüber Werktätigen aus sozialistischen Betrieben und nur in Ausnahmefällen gegenüber Kleingewerbetreibenden, Hausfrauen und nicht arbeitenden Bürgern ausgesprochen wird. Dabei sind sich die Justizorgane der CSSR bewußt, daß für die volle Entfaltung und Gewährleistung der gesellschaftlich erzieherischen Wirksamkeit der Besserungsarbeit neben der politischen richtigen Anwendung dieser Strafe im Einzelfall und der politischen Überzeugungskraft des Urteils die Ausgestaltung des Vollzugs dieser Straftat von entscheidender Bedeutung ist. Hier haben sich in der CSSR bestimmte Formen und Methoden der Einflußnahme der Gesellschaft, z. B. durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, entwickelt.

Diese Erfahrungen anderer sozialistischer Länder vermitteln uns eine Fülle von Hinweisen, die es bei der Entscheidung über die Einführung der Besserungsarbeit zu beachten gilt. Es geht dabei im wesentlichen um folgende Probleme:

1. Wie sollen die objektiven und subjektiven Kriterien der Anordnung von Besserungsarbeit beschaffen sein, und welcher Täterkreis kommt für die Besserungsarbeit in Frage? Soll sie sich — im Gegensatz zur Regelung z. B. der CSSR — vor allem auf den nicht arbeitenden Teil unserer Bevölkerung erstrecken und hauptsächlich den Zweck haben, die Achtung dieser Menschen vor der Arbeit wiederherzustellen? Hierfür spricht die Erwägung, daß mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und mit der stärkeren Einbeziehung aller Bürger in den Arbeitsprozeß der Anteil kleinbürgerlicher, nicht arbeitender Menschen innerhalb der ständig sinkenden Kriminalität sich zwangsläufig erhöhen wird. Zur Bekämpfung der zählebigen ideologischen Ursachen der Kriminalität bei diesem kleinbürgerlichen Teil der Bevölkerung⁵

⁵ ebenda.

(i) Dies ergibt sich aus dem Bericht einer Studiendelegation von Justizfunktionären der DDR, die im Frühjahr 1959 in der CSSR weilten.

könnten andere Straftaten u. U. nicht wirksam genug sein.

2. Ist es in der jetzigen politischen und ökonomischen Situation, insbesondere nach dem Stand der Entwicklung der sozialistischen Kollektive, richtig und notwendig, die Besserungsarbeit einzuführen, oder haben wir genug andere, wirkungsvollere — gesellschaftliche und auch strafrechtliche — Mittel, um entsprechende Erziehungsarbeit zu leisten? Es sei hier beispielsweise auf die von Schmidt und Beyer erwähnte Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung der bedingten Verurteilung hingewiesen. Danach sollte das Gericht den Angeklagten verpflichten können, während der Bewährungszeit die Arbeitsstelle nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Zustimmung des Gerichts zu wechseln.

3. Wie ist die Besserungsarbeit zu vollstrecken und wie kann, die Vollstreckung erzwungen werden? Ist es richtig, wenn — in die sozialistischen Kollektive der Werktätigen, die sich bestimmte Aufgaben gestellt haben, durch Gerichtsurteil eingegriffen wird, indem zur Besserungsarbeit Verurteilte den Betrieben zugewiesen werden? Wie kann während der Strafvollstreckung der Zweck der Besserungsarbeit durchgesetzt werden, den Täter zur produktiven Arbeit zu erziehen und zugleich schon seine Eingliederung in das Kollektiv zu erreichen?

Mitarbeiter der zentralen und der Bezirksjustizorgane sowie Wissenschaftler haben über diese Fragen Aussprachen mit Angehörigen sozialistischer Brigaden und Schöffen durchgeführt. Gerade bei dieser Methode der Diskussion eines bestimmten Problems der Gesetzgebung ist es gelungen, große Kreise von Arbeitern in verschiedenen Betrieben für die Probleme der Gesetzgebung zu interessieren. Die Werktätigen haben zum Ausdruck gebracht, daß solche Aussprachen auch eine Hilfe für ihre eigentliche Arbeit darstellen, insbesondere im Hinblick auf die Diskussion mit anderen Kollegen.

Als vorläufiges Ergebnis der Diskussionen ist folgendes festzustellen:

1. Im Prinzip wurde gebilligt, eine solche Maßnahme zu schaffen, die die Möglichkeit bietet, bei bestimmten Voraussetzungen der Tat und des Täters die Besserungsarbeit anzuwenden. Dabei wurde auf den erzieherischen Wert der körperlichen Arbeit sowie darauf hingewiesen, daß dem Täter eine Freiheitsstrafe erspart und zugleich die Möglichkeit gegeben wird, weiter einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit nachzugehen und für sich und seine Angehörigen zu sorgen.

Die Diskussion ergab ferner, daß eine wirkliche Erziehungsarbeit nur innerhalb eines festen Kollektivs, vor allem in den sozialistischen Brigaden, möglich ist und daß sie sich nicht nur auf die Arbeitszeit beschränken darf. Einigkeit bestand darüber, daß die Besserungsarbeit nur in volkseigenen Betrieben abgeleistet werden kann, wobei eine Konzentration von Verurteilten zu vermeiden ist. Die volkseigenen Betriebe sind bereit, die zur Besserungsarbeit Verurteilten aufzunehmen und durch das Kollektiv auf sie erzieherisch einzuwirken. Jedoch sollten die Verurteilten den Betrieben nicht schlechthin zugewiesen werden, sondern hierfür müssen bestimmte politische und ideologische Voraussetzungen vorhanden sein, die vorher vom Gericht genau zu prüfen wären.

Bedenken wurden teilweise dahingehend geäußert, daß die Zuweisung solcher zur Besserungsarbeit Verurteilter für die Brigaden zu einer Last werden und das Brigadekollektiv in der Erfüllung seiner Aufgaben ernstlich hemmen könnte. Schon jetzt haben die Brigaden oft Schwierigkeiten bei der Erziehung mancher Kollegen — um wieviel mehr müßte das bei diesen Personen der Fall sein. Im VEB Buna Merseburg wurde die Forderung erhoben, daß durch die Auf-